

## Satzung der LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V.

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Hessen e.V." und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zwecke des Vereins**

- (1) Ziel des Vereines ist die Herstellung von sozialer, ökonomischer und kultureller Chancengerechtigkeit und gesellschaftlicher Teilhabe im sozialräumlichen Kontext, insbesondere in und für benachteiligte Quartiere in Hessen.
- (2) Der Verein verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung:
  - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke
  - die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung,
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
  - die Förderung von Kunst und Kultur.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Beteiligung von Bewohnerinnen und Bewohnern der benachteiligten Quartiere jeden Alters (insbesondere junger Menschen) und Herkunft, auf allen Ebenen des Vereins.
  - Aktivierung und Qualifizierung von Bewohnerinnen und Bewohnern aus benachteiligten Quartieren in enger Kooperation mit den Mitgliedern des Vereins.
  - politische, soziale und kulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, zum Abbau von Bildungsbenachteiligung.
  - Unterstützung der örtlichen Zielgruppenarbeit (Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Seniorinnen-/Senioren- Frauen- und Migrantinnen- und Migrantenarbeit) durch Beratung und Durchführung eigener Projekte.
  - den Betrieb eines Jugendbildungswerks als „Sonstiger Träger“ nach dem HKJGB mit dem Schwerpunkt der politischen, kulturellen und künstlerischen Bildung.
  - gemeinsam mit den Mitgliedern organisierte, emanzipatorische und interkulturelle Frauennetzwerkarbeit von, mit und für Frauen aus benachteiligten Quartieren.
  - Veranstaltungen und Projekte, die Kreativität und Auseinandersetzung mit Alltagskulturen und gemeinsames, interkulturelles Erleben fördern.
  - die Förderung und Umsetzung des Arbeitsprinzips Gemeinwesenarbeit.
  - Beförderung und Unterstützung der Ziele sozialer Stadt(teil)entwicklung und der Gemeinwesenarbeit, insbesondere auf kommunaler und Landes- sowie auf Bundesebene.
  - Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards der Gemeinwesenarbeit in Hessen.
- (4) Im vorstehenden Rahmen ist der Verein berechtigt, Zweckbetriebe i.S. des §65 AO zu gründen.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

## Satzung der LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V.

### **§3 Mittel des Vereins**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Mitglieder des Vereins zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung des Beitrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können werden

- a) Initiativen ohne Rechtsform (nicht rechtsfähige Zusammenschlüsse),
- b) Juristische Personen,
- c) Natürliche Personen,

die die Ziele (siehe §2) des Vereins durch ihre Arbeit oder ihr Engagement aktiv fördern und sich dem Leitbild der LAG verpflichtet fühlen. Juristische Personen sollen durch ihre gemeinwesenorientierten Einrichtungen auf Quartiersebene vertreten werden.

- (2) Der Vorstand stellt die Mitgliedsanwartschaft aller Antragsteller fest. Über die endgültige Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Eintritt in die LAG muss schriftlich erklärt werden. Eine Initiative hat ihren Aufnahmeantrag durch fünf Unterschriften ihrer Mitglieder zu bestätigen.
- (3) Juristische und natürliche Personen, die die Ziele der LAG unterstützen wollen, können durch Entrichtung eines freiwilligen regelmäßigen Beitrags förderndes Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme der Fördermitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder verpflichten sich, zur Erfüllung des Vereinszweckes unmittelbar beizutragen und damit die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (6) Die Mitglieder informieren die LAG regelmäßig über ihre Arbeit vor Ort sowie aktuelle Entwicklungen und Tendenzen im Quartier. Die Mitglieder nach §4 Abs. 1, die im Rahmen ihrer Arbeit Tätigkeitsberichte erstellen, übermitteln diese auch der LAG.

### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
  - schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Kalenderjahres,
  - Auflösung einer Initiative, die dem Vorstand anzuzeigen oder von ihm festzustellen ist
  - Erlöschen einer juristischen Person,
  - Tod des Mitglieds,
  - Ausschluss eines Mitgliedes, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt,
  - Löschung des Vereins.

## Satzung der LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V.

- (2) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dem Antrag des Vorstands hat eine eingehende Prüfung der Situation voranzugehen. Bis zu einer etwaigen rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitgliedes. Hierüber hat der Vorstand das Mitglied unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

### **§7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung diskutiert und beschließt die Grundlinien des Arbeitsprogramms des Vereins. Der Vorstand ist an diese Beschlüsse gebunden.

(2) In jedem Kalenderjahr hat mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder von der/dem ersten Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle von dessen/deren Stellvertreter/in) unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen sind.

(3) Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern vier Wochen vor Beginn schriftlich bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt

- den Jahresbericht und
- die Jahresabrechnung

entgegen und beschließt über

- die Entlastung des Vorstandes,
- Anträge auf Satzungsänderungen,
- Anträge auf Ausschlüsse,
- Festlegung von Mitgliedsbeiträgen.

(5) Bei der Mitgliederversammlung üben die Mitglieder folgendes Stimmrecht aus:

- Natürliche Personen besitzen eine Stimme, so sie nicht hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der LAG Geschäftsstelle sind.
- Juristische Personen und Initiativen haben bis zu vier Stimmen. Zwei Stimmen können von einem Vertreter oder einer Vertreterin der juristischen Person bzw. Initiative wahrgenommen werden. Die Wahrnehmung der dritten und vierten Stimme ist an Bewohnerinnen bzw. Bewohner gebunden.
- Stimmrechte sind nicht auf Dritte übertragbar.
- Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung nur das Antrags- und Diskussionsrecht.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins oder Ausschlüsse von Mitgliedern sowie Vorstandswahlen müssen auf der Tagesordnung stehen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, sofern diese nicht § 7 Abs. 7 Satz 1 entsprechen.

## **Satzung der LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V.**

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(9) Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen, die aus formalrechtlich notwendigen Gründen erforderlich sind, vorzunehmen.

(10) Außerordentliche Versammlungen können einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand es für erforderlich hält.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom gewählten Versammlungsleiter/der gewählten Versammlungsleiterin und dem/der von der Mitgliederversammlung ernannten Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem/ der Vorsitzenden
- dem Stellvertreter/der Stellvertreterin
- dem Kassenwart / der Kassenwartin sowie
- drei bis acht Beisitzenden.

(2) Der /die 1. Vorsitzende, seine Stellvertretung, der/die Kassenwartin und die Beisitzenden werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der/die 1. Vorsitzende, der Stellvertreter/die Stellvertreterin und der Kassenwart/die Kassenwartin bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind nach § 26 BGB vertretungsberechtigt, wobei hierfür jeweils zwei Unterschriften notwendig sind.

(3) Der Vorstand ist Entscheidungsorgan zwischen den Mitgliederversammlungen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Mitglieder sind auf Vorstandssitzungen antragsberechtigt, sie können, falls sie einen Antrag eingebracht haben, mit beratender Stimme an diesen Vorstandssitzungen teilnehmen. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

(4) Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

### **§ 9 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer, zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Auflösung muss mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die, zu dieser Zeit vorhandenen steuerbegünstigten Mitgliedskörperschaften zu gleichen Teilen zur Umsetzung der unter §2 genannten steuerbegünstigten Zwecke des Vereins.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 18. März 2015 in Kraft.